

Wird der Lehrvertrag durch Verschulden des Lehrmeisters vorzeitig aufgelöst, so ist das Lehrgeld zurückzuzahlen.

Einigen sich die Parteien über die vorzeitige Lösung des Lehrvertrages oder wird der Lehrvertrag durch den Tod des Lehrlings aufgehoben, so hat der Lehrmeister nur Anspruch auf den Teil des Lehrgeldes, der auf die zurückgelegte Lehrzeit entfällt. Das Gleiche gilt, wenn beim Tode des Lehrmeisters eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses mit dem Nachfolger nicht stattfindet, und wenn die Beendigung des Lehrverhältnisses infolge des Übergangs des Lehrlings zu einem anderen Berufe erfolgt (§§ 10 und 11 dieses Vertrages).

§ 4 (vergl. Anmerkung 6).

Der Lehrmeister gewährt dem Lehrling während der Lehrzeit

- |                                 |                          |
|---------------------------------|--------------------------|
| a) ganze — halbe — Beköstigung, | d) Kleidung,             |
| b) Wohnung,                     | e) Reinigung der Wäsche. |
| c) Bett,                        |                          |

Im Falle der Erkrankung übernimmt er, soweit nicht die Überführung in ein Krankenhaus angeordnet wird, die Pflege des Lehrlings.

Die Kosten für den Besuch der Fortbildungsschule — ~~Hochschule~~ — werden vom ..... bezahlt.

§ 5 (vergl. Anmerkung 6).

Für Wohnung, Unterhalt, Beköstigung und Wäsche hat der Lehrling selbst zu sorgen. Dafür zahlt der Lehrmeister an den Lehrling für jede Woche — jeden Monat — ein Kostgeld von

..... Mark im ersten Jahre,	..... Mark im dritten Jahre.
..... Mark im zweiten Jahre,	..... Mark im vierten Jahre.

Ein Abzug für die ohne Verschulden des Lehrlings versäumte Zeit findet nicht statt.

Während der Erkrankung des Lehrlings wird das Kostgeld nur für ..... Wochen — Tage — abzüglich der Krankenunterstützung gezahlt.

§ 6 (vergl. Anmerkung 6).

Der Lehrmeister zahlt dem Lehrling einen wöchentlich zahlbaren Lohn für .....

..... Mark im ersten Jahre,	..... Mark im dritten Jahre,
..... Mark im zweiten Jahre,	..... Mark im vierten Jahre.

Während der Erkrankung des Lehrlings wird der Lohn nur für ..... Wochen — Tage — abzüglich der Krankenunterstützung gezahlt.

§ 7.

Sofort nach Einstellung des Lehrlings hat ihn der Lehrmeister bei der zuständigen Krankenkasse anzu-melden, sobald der Lehrling Lohn, Kost oder eine dementsprechende Vergütung erhält.

Von dem Krankenkassenbeitrage zahlt der Lehrherr ein ~~(zwei)~~ Drittel ~~(die Hälfte, das Ganze)~~, der Vater (die Mutter, der Vormund) zwei ~~(ein)~~ Drittel ~~(die Hälfte)~~; von dem Invalidenversicherungsbeitrage, sobald die Versicherungspflicht des Lehrlings eintritt, die Hälfte ~~(das Ganze)~~ (vergl. Anmerkung 7).

Die vom Lehrling zu zahlenden Beiträge zur Krankenkasse, sowie zur Invalidenversicherung darf der Lehrmeister vom Kostgeld bezw. Lohn abziehen, jedoch auf einmal nicht mehr als für zwei aufeinander folgende Zahlungsperioden.

§ 8.

Der Lehrmeister verpflichtet sich, den Lehrling durch eine dem Zwecke der Ausbildung entsprechende An-leitung, durch Beschäftigung mit allen in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten und auch mit den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen des zu erlernenden Handwerks zu einem tüchtigen Gesellen (Gehilfen) heranzubilden, ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und nach Kräften vor Laster und Ausschweifungen zu bewahren. Die Anleitung wird durch den Lehrmeister selbst oder einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter erfolgen. Derjenige, welcher den Lehrling anleitet, muß den Anforderungen der §§ 126, 126 a, 129 der Gewerbeordnung entsprechen.

§ 9.

Der Lehrling verpflichtet sich, alle Obliegenheiten, welche ihm der Vertrag und das Lehrverhältnis über-haupt auferlegen, zu erfüllen, sowie allen berechtigten Anforderungen, die der Lehrmeister oder sein Vertreter an ihn stellen, nachzukommen. Der Lehrling unterwirft sich auch den Bestimmungen der für den Betrieb des Lehr-meisters geltenden Werkstatt-(Arbeits-)Ordnung, soweit nicht durch diesen Lehrvertrag oder durch besondere Ab-machungen etwas anderes vereinbart wird.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrmeisters unterworfen und dem Lehrmeister, sowie dem-jenigen, welcher an Stelle des Lehrmeisters die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigen Betragen verpflichtet.

Der Lehrling hat die ihm anvertrauten Arbeiten mit allem Fleiße auszuführen und immer mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit auf Feuer und Licht zu achten; er darf die Geschäftsgeheimnisse des Lehr-meisters ohne dessen Genehmigung außerhalb des Betriebes stehenden Personen nicht verraten.

Der Lehrling darf das ihm anvertraute Material und Gerät des Lehrmeisters nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten verwenden und muß mit demselben sorgsam umgehen.

Bereinen irgend welcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrmeisters nicht beitreten. Zuwiderhandlung berechtigt den Lehrmeister zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses und zur Forderung der im § 17 vorgesehenen Entschädigung.

Anmerkungen: 6. In dem Lehrvertrage müssen die gegenseitigen Leistungen angegeben werden. Hiernach ist das Zutreffende in die §§ 4, 5 oder 6 einzutragen. Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

7. Sobald der Lehrling 16 Jahre alt wird und Lohn oder Kostgeld erhält (cf. §§ 1 und 3 des J.-B.-Ges.), muß er zur Invalidenversicherung angemeldet werden.